

18.10.2018

Kleine Anfrage 1620

des Abgeordneten Guido van den Berg SPD

Welche Gebiete sind in NRW als „potentielle FFH-Gebiete“ anzusehen?

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) berichtet am 11.10.2018 in dem Artikel: „Die Bechsteinfledermaus ist nur Folklore“ über die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG), nach der noch einmal geprüft werden müsse, ob der Forst – wie vom Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) vorgebracht – dem Schutzregime für „potenzielle Flora-Fauna-Habitat-Gebiete“ (FFH-Gebiete) unterfällt. Dabei sind die Autoren der FAZ überrascht über die Begründung des OVG, denn der BUND argumentiert in seinem juristischen Kampf gegen den Braunkohlentagebau Hambach bereits seit Jahren mit der FFH-Richtlinie. Bislang sei die Strategie, die Richtlinie als Hebel einzusetzen, um einen beschleunigten Ausstieg aus der Braunkohle zu erwirken, nicht von Erfolg gekrönt gewesen, da der BUND zuletzt im November 2017 mit einer Klage gegen den Rahmenbetriebsplan 2020 bis 2030 vor dem Verwaltungsgericht Köln gescheitert (VG) war.

Der BUND habe vor dem VG vorgebracht, dass die nachträgliche Aufnahme des Hambacher Forsts in das Schutzgebietsnetz Natura 2000 „unabweisbar“ sei, da es sich um einen wertvollen Sternmieren-, Eichen- und Hainbuchenwald handle, in dem auch die Bechsteinfledermaus lebe. Der Hambacher Forst sei damit ein „potenzielles FFH-Gebiet“. Die FAZ-Autoren nennen diese Bezeichnung „raffiniert“, da sie auf der sogenannten Vorwirkungsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aufbaue, nach der ein Mitgliedsland während der Umsetzungsfrist einer Richtlinie keine Vorschriften erlassen darf, die dieser Richtlinie zuwiderlaufen. Der Begriff „potenzielles FFH-Gebiet“ würde so unterstellen, dass der Hambacher Forst faktisch bereits den besonderen Schutz der FFH-Richtlinie genieße. Zudem würde öffentlich der Eindruck erweckt, es bestehe eine Rechtspflicht, den Wald zum Bestandteil des Natura-Netzes zu machen. Die Autoren der FAZ betonen, dass das VG in seinem Urteil „nüchtern“ festgestellt hätten, dass das FFH-Festlegungsverfahren schon seit Jahren abgeschlossen und Deutschland seiner Verpflichtung, FFH-Gebiete nach Brüssel zu melden, nachgekommen sei. Nachmeldungen würden nur dann in Betracht kommen, wenn bisher gemeldete Gebiete zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten nicht ausreichen würden. Das sei beim Hambacher Forst jedoch nicht der Fall. Die FAZ beschreibt, dass sich die Erzählung des BUND, wie außerordentlich wertvoll und schützenswert der Forst sei, sich mittlerweile verselbstständigt habe. Je kleiner der Restforst geworden sei, desto größer sei die öffentliche Wahrnehmung geworden. Der Artikel verweist aber darauf, dass das VG Köln Ende 2017 festgestellt habe, dass Eichen- und Hainbuchenwälder im gemäßigten Europa weit verbreitet seien. Dies habe auch der BUND im

Datum des Originals: 18.10.2018/Ausgegeben: 19.10.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Verfahren eingeräumt. Auch die von der Umweltorganisation „vorrangig als relevante Art in den Blick genommene Bechsteinfledermaus“ komme in Deutschland vielerorts vor. Das VG stellte fest, dass der BUND „nicht ansatzweise“ aufzeige, warum es in Deutschland überhaupt einen Nachmeldebedarf in Bezug auf die Bechsteinfledermaus geben solle und dass der Hambacher Forst „entgegen der Behauptung“ auch kein „faktisches Vogelschutzgebiet“ sei. Die FAZ kommt zu dem Ergebnis, dass das Urteil des VG sei an Deutlichkeit kaum zu überbieten sei.

Das OVG habe trotzdem den vom BUND erhofften Rodungsstopp verhängt. Eilrechtsschutz gewährt zu bekommen, sei jedoch aus juristischer Sicht kein besonderer Vorgang. Die FAZ betont, dass durch die besondere öffentliche Debatte dieser Eilbeschluss eine „erhebliche Wucht“ auslöse. Und die Zeitung stellt die Frage, ob das OVG ein ihm eigentlich nicht zustehendes (klima-) politisches Zeichen setzen wollte.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Prüft die Landesregierung nach dem OVG-Eilbeschluss welche weiteren Flächen in NRW als „potentielle FFH-Gebiete“ anzusehen sind?
2. Welche Unternehmen könnten im Wege des Eilrechtsschutzes zugunsten „potentieller FFH-Gebiete“ in NRW in ihrer Betriebsführung angegriffen werden?
3. Erwägt die Landesregierung Nachmeldungen von FFH-Gebieten?
4. Wie hoch schätzt die Landesregierung den Wert des Hambacher Restforst als Schutzraum für die Natur aktuell ein?
5. Wo sind in NRW Vorkommen der Bechsteinfledermaus bekannt?

Guido van den Berg